

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2010/019	10.03.2010	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 4		Telefon: 80-99087

Richtlinien

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

zur Vergabe von UROP-Stipendien an RWTH-Studierende

vom 10.03.2010

Aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW 2009 S. 516), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Zweck der Förderung

Die RWTH Aachen fördert besonders qualifizierte Studierende auf der undergraduate-Ebene nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der zu diesem Zweck durch die Exzellenzinitiative bereitgestellten Mittel für UROP. Bei UROP (undergraduate research opportunities program) handelt es sich um ein Programm, das es Studierenden bereits ab dem zweiten Studienjahr ermöglicht, kleine, in sich geschlossene Forschungsprojekte unter Betreuung durch wissenschaftliches Personal durchzuführen. Als UROP-Projekt gilt dabei nur, was offiziell durch die UROP-Koordination im Dezernat 2.0 vermittelt wurde.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

- (1) Förderungsleistungen sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts. Der Verwendungsnachweis beschränkt sich auf die in diesen Richtlinien oder auf Grund dieser Richtlinien vorgesehenen Nachweise.
- (2) Förderungsleistungen werden als Preise gewährt. Ein Anspruch auf diese Leistungen besteht nicht. Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass Fördermittel zur Verfügung stehen.

§ 3 Antrag

Die Förderungsleistungen werden auf Antrag vergeben. Die Anträge sind an den Rektor der RWTH Aachen zu richten.

§ 4 Vergabekommission

Für die Vergabe der Preise ist die Vergabekommission nach den Richtlinien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2007/097) zuständig.

§ 5 Fördervoraussetzungen

- (1) Im Rahmen des Preises kann gefördert werden, wer
 1. an der RWTH Aachen in einem Diplom- / Magisterstudiengang oder in einem Bachelorstudiengang eingeschrieben ist,
 2. im Rahmen des UROP-Programms der RWTH Aachen von einem Betreuer / einer Betreuerin angenommen worden ist
 3. in den vergangenen sechs Monaten ein UROP-Projekt an der RWTH Aachen durchgeführt hat
 4. nach Abschluss des Projektes an einem Kolloquium zur Vorstellung der Projekte teilgenommen und einen englischsprachigen Abschlussbericht verfasst hat.
- (2) Dem Antrag sind die bisherigen Leistungen an der RWTH Aachen beizufügen.
- (3) Eine Förderung kann nicht bewilligt werden, soweit die Bewerberin bzw. der Bewerber für denselben Zweck und den gleichen Zeitraum eine andere Förderung von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat.

- (4) Projekte, für die ein Preis beantragt wird, können als Studienleistung angerechnet werden.
- (5) Als besonders förderwürdig gelten Projekte, die ein interdisziplinäres Forschungsvorhaben verfolgen.
- (6) Projekte von Frauen, insbesondere in Fächern, in denen Studentinnen unterrepräsentiert sind, gelten als besonders förderwürdig.

§ 6 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Preisgeld ausgezahlt und beträgt maximal 2000,-- €. Die Höhe des Preisgeldes wird von der Graduiertenförderkommission auf Grundlage der geleisteten Projektarbeitsstunden festgesetzt und errechnet sich wie folgt:

- Bis 100 Stunden: € 1000,--
- 101 - 160 Stunden: € 1500,--
- 161 - 220 Stunden oder mehr: € 2000,--

Mit „voll befürwortet“ bewertete Projekte erhalten den nach der Anzahl der jeweils geleisteten Projektarbeitsstunden zustehenden Betrag. Mit „befürwortet“ bewertete Projekte erhalten 80 Prozent des nach der Anzahl der jeweils geleisteten Projektarbeitsstunden zustehenden Betrags. Mit „noch befürwortet“ bewertete Projekte erhalten keine Förderung.

Förderung kann jeweils nur für ein UROP-Projekt beantragt werden. Sollten mehrere Studierende an der Durchführung eines Projektes beteiligt gewesen sein, können diese als Gruppe die Förderung für das Projekt beantragen.

§ 7 Vergabekriterien

Die Vergabekommission nach § 4 entscheidet über die Zahlung des Preisgeldes auf Grundlage der folgenden einzureichenden Unterlagen:

1. einem von der UROP-Koordination vorgegebenen Berichtsbogen, der durch den / die betreuende Person ausgestellt wird
2. einer Stellungnahme der Fakultät über die Förderwürdigkeit der von dieser Fakultät eingereichten Projekte, die eine Rangfolge der Projekte beinhaltet. Die Fakultätskommission beschließt die Rangordnung über die Förderwürdigkeit der in ihrer Fakultät durchgeführten Projekte unter Berücksichtigung des Notenspiegels der / des Studierenden, der Qualität des Projektes unter Berücksichtigung der absolvierten Fachsemester. Vorrang hat jeweils die/der Studierende mit der besten Note und der geringsten Anzahl an absolvierten Semestern
3. einem englischsprachiger Abschlussbericht in der von der UROP-Koordination geforderten Form
4. der Bestätigung der Teilnahme an einem regelmäßig stattfindenden UROP-Kolloquium mit Vorstellung des eigenen Projektes in der dort geforderten Form.

§ 8
In - Kraft - Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der RWTH zur Vergabe von UROP-Stipendien an RWTH-Studierende vom 09.01.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 006, S. 1-3) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 23.02.2010

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.03.2010

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg